

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2811

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 26.02.2024  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

Kiel, den 06.02.2024

**Verwaltungsvereinbarung über finanzielle Rahmenbedingungen, Kostenaufschlüsselung und Abrechnungsverfahren im Zuge des Gemeinschaftsprojekts „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz“ (DAPJ)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.10 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2023 vom 11. April 2023 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Verwaltungsvereinbarung über finanzielle Rahmenbedingungen, Kostenaufschlüsselung und Abrechnungsverfahren im Zuge des Gemeinschaftsprojekts „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz“ (DAPJ) unterrichten.

Anlass ist die gesetzliche Vorgabe<sup>1</sup>, demnach die Justiz des Bundes und der Länder bis zum 01.01.2026 die elektronische Akte auch in Strafsachen flächendeckend einzuführen haben. Um Medienbrüche und damit einhergehende, aufwändige Scan- und Druckprozesse zu vermeiden, ist dann die Justiz und spiegelbildlich auch die Polizei bei jeweils eigener elektronischer Aktenführung darauf angewiesen, dass elektronische Dokumente und Metadaten in digitaler Form automatisiert ausgetauscht werden können.

Damit dieses übergreifende Ziel umgesetzt werden kann, wurde unter Federführung des BMI das Gemeinschaftsprojekt „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz“ (DAPJ) gegründet. Beteiligte dieses Projektes sind die Justizverwaltungen der Länder und des Bundes sowie die Bundes- und Landespolizeien. Die Koordination der Justizseite erfolgt durch die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK). In der Projektarbeit wird die Justizseite durch das Hessische Ministerium der Justiz vertreten. Zur Teilung der anfallenden Projektkosten gab es eine Einigung zwischen BMI und BLK, die in der anliegenden Verwaltungsvereinbarung festgehalten ist (Anlage 1).

Gemäß der in der Verwaltungsvereinbarung dokumentierten Einigung beteiligt sich die Justizseite mit 50% an den einmaligen Herstellungs-/Entwicklungs- und Einführungskosten der Datenaustauschkomponente (Mapper) sowie an der Schulungskonzeption und –durchführung. Im Rahmen seiner Digitalisierungsinitiative hat wiederum das BMJ zugesichert, von der Justizseite 80% zu übernehmen. Die verbleibenden 20% der Justizseite (also 10% der gesamten erstattungsfähigen Ausgabepositionen) werden nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

In der am Ende der Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1, dortige Seite 14) aufgeführten Kostenschätzung wird für 2024 ein Justizanteil in Höhe von 981.929,61 € und für 2025 in Höhe von 518.403,34 € angegeben. Bei Anlage des Königsteiner Schlüssels 2019 (3,40578% für Schleswig-Holstein) ergibt sich für Schleswig-Holstein ein Kostenanteil von 6.688,47 € für 2024 und 3.531,14 € für 2025.

Die für 2024 und 2025 erforderlichen Haushaltsmittel sind im Kapitel 1402 (IT-Maßnahme 2679030000) berücksichtigt. Da gemäß o. a. Vorgabe die Kommunikationsschnittstelle Polizei – Justiz zur Strafakte zum 01.01.2026 realisiert sein muss, ist die Verwaltungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 angelegt.

Ergänzend zu dieser Kostenregelung wird in der Verwaltungsvereinbarung die Fortschreibung und Genehmigung der Kostenplanung sowie das Abrechnungsverfahren der entstandenen Aufwände geregelt. Zur Gesamtlösung gehört auch die Verwendung des „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs“ der Justiz (EGVP). Wie bislang auch werden

---

<sup>1</sup> Artikel 2 Nr. 1 a) des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)

die Kosten für die Ertüchtigung und Weiterentwicklung des EGVP komplett von der Justiz getragen und sind daher von der Verwaltungsvereinbarung unberührt.

Das Zentrale IT-Management (ZIT SH) ist im Vorwege beteiligt worden.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung zum Projekt „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz“ gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlagen:

- Anlage 1: Seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie der Justizministerien und der Länder und des Bundes abgestimmter Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über finanzielle Rahmenbedingungen, Kostenaufschlüsselung und Abrechnungsverfahren im Zuge des Gemeinschaftsprojekts “Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz“ (DAPJ)
- Anlage 2: Unterschriftenblatt Schleswig-Holstein (das Hessische Ministerium der Justiz erstellt aus der Verwaltungsvereinbarung und allen Unterschriftenblättern eine gesamthafte Urkunde)

## Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

vertreten durch das

**Bundesministerium der Justiz**

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

*- nachfolgend BMJ genannt -*

dem Land Baden-Württemberg (BW)

vertreten durch das

**Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg**

Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

dem Freistaat Bayern (BY)

vertreten durch das

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Justizpalast am Karlsplatz

Prielmayerstraße 7

80335 München

dem Land Berlin (BE)

vertreten durch die

**Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**

Salzburger Straße 21 – 25

10825 Berlin

dem Land Brandenburg (BB)

vertreten durch das

**Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

der Freie Hansestadt Bremen (HB)

vertreten durch die

**Senatorin für Justiz und Verfassung**

Richtweg 16 – 22

28195 Bremen

der Freie und Hansestadt Hamburg (HH)

vertreten durch die

**Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg**

Drehbahn 36

20354 Hamburg

dem Land Hessen (HE),

vertreten durch das

**Hessische Ministerium der Justiz**

Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

*- nachfolgend HMdJ genannt -*

dem Land Mecklenburg-Vorpommern (MV)

vertreten durch das

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern**

Puschkinstraße 19 - 21

19055 Schwerin

dem Land Niedersachsen (NI)

vertreten durch das

**Niedersächsisches Justizministerium**

Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

dem Land Nordrhein-Westfalen (NW)

vertreten durch das

**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

dem Land Rheinland-Pfalz (RP)

vertreten durch das

**Ministerium der Justiz**

Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

dem Saarland (SL)

vertreten durch das

**Ministerium der Justiz des Saarlandes**

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

dem Freistaat Sachsen (SN)

vertreten durch das

**Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung**

Hansastraße 4

01097 Dresden

dem Land Sachsen-Anhalt (ST)

vertreten durch das

**Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

Domplatz 2 – 4

39104 Magdeburg

dem Land Schleswig-Holstein (SH)

vertreten durch das

**Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein**

Lorentzendam 35

24103 Kiel

dem Freistaat Thüringen (TH)

vertreten durch das

**Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

und

der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

vertreten durch das

**Bundesministerium des Innern und für Heimat**

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

- *nachfolgend BMI genannt* -

– *gemeinsam nachfolgend **Parteien** genannt* –

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	7
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung .....	8
§ 2 Ansprechpartner.....	8
§ 3 Kostenbeteiligung der Justiz .....	8
§ 4 Fortschreibung der Kostenbeteiligung der Justiz .....	9
§ 5 Definition der erstattungsfähigen Ausgabenpositionen.....	9
§ 6 Abruf der justizseitigen Kostenbeteiligung.....	10
§ 7 Verhältnis zu bereits bestehenden Vereinbarungen.....	10
§ 8 Laufzeit und Beendigung .....	11
§ 9 Haftung .....	11
§ 10 Schlussbestimmungen .....	11
Anlage 1 (Präambel der Vereinbarung).....	11
Anlage 2 (§ 3 Nr. 2, 3 Vereinbarung) .....	14

## Präambel

Artikel 2 Nr. 1 a) des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) verpflichtet die Justiz des Bundes und der Länder bis zum 1. Januar 2026 die elektronische Akte in Strafsachen flächendeckend einzuführen. Für einen wirkungsvollen Betrieb der elektronischen Akte in Strafsachen und Bußgeldverfahren ist die Justiz darauf angewiesen, dass bei Abgabe des Verfahrens durch die Polizei die Akte und die erforderlichen Metadaten in elektronischer Form medienbruchfrei zugestellt werden. Umgekehrt hat die Polizei ein Interesse daran, die von der Justiz elektronisch übermittelten Dokumente unmittelbar verarbeiten zu können. Medienbrüche in der digitalen Kommunikation führen aufgrund notwendiger Scan- und Druckprozesse zu beiderseitigen personellen und sachlichen Mehraufwänden. Darüber hinaus sorgen sie für Verzögerungen im Prozessablauf und hindern damit Effizienz und Wirkung des strafprozessualen Verfahrens.

Aktuell stellt sich der elektronische Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz aufgrund der heterogenen technischen Systeme und fehlender Abstimmungen in Bezug auf fachliche und technische Standards als problematisch dar. Die Justiz und die Innenseite des Bundes und der Länder sind sich einig, dass im Hinblick auf die für 2026 anstehende, verbindliche Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen die digitale Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei bundesweit zu optimieren ist. Um den medienbruchfreien Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft von Bund und Ländern sowie die Interoperabilität mit den Gerichten zu ermöglichen, wird die Schaffung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei vorangetrieben.

Die Organisation und Koordinierung des elektronischen Datenaustauschs zwischen Polizei und Justiz soll nach Beschluss des E-Justice Rats vom 17. September 2019 sowie entsprechendem Beschluss der Polizeiseite vom 18. Dezember 2019 in einer gemeinsamen Projektstruktur mit professioneller externer Unterstützung vorgenommen werden (im Folgenden „Gemeinschaftsprogramm“). Teilnehmer des Gemeinschaftsprogramms sind die Justizverwaltungen der Länder und des Bundes sowie die Bundes- und Länderpolizeien. Aufgabe des Gemeinschaftsprogramms und seiner Teilprojekte ist die Koordinierung und die zeitliche und inhaltliche Steuerung sämtlicher organisatorischer und technischer Aspekte, um die medienbruchfreie Kommunikation zwischen Polizei und Justiz zu etablieren. Hierunter fällt auch die Spezifikation (unter Betrachtung aller betroffenen Systeme) und konzeptionell-organisatorische Unterstützung bei der Bereitstellung der notwendigen Software für den Datenaustausch.

Für die Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich eine zentrale Übermittlungskomponente, die ein XJustiz/XPolizei-Mapping beinhaltet, zu entwickeln.

Die Justiz hat sich mit Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) vom 5. Mai 2021 bereit erklärt, sich anteilig gemäß dem im Beschluss genannten Rahmen (Anlage 1) finanziell an den Kosten der Realisierung der Schnittstelle zum digitalen Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz zu beteiligen. Die Polizeiseite hat sich mit der Kostenverteilung einverstanden erklärt.

Die Aufgaben im Gemeinschaftsprogramm verteilen sich wie folgt:

1. Das BMI koordiniert für das Programm P20 die Bedarfe und Abstimmungen zum Gemeinschaftsprogramm DAPJ auf der Seite der Polizei. Zur Entwicklung einer zentralen Übermittlungslösung (Konnektor) wurde polizeiseitig das Projekt DAPJ eingerichtet, dessen

Projektleitung und Durchführung dem BKA obliegen. Das BKA stellt die fristgerechte Entwicklung der Zentralen Übermittlungskomponente (Konnektor) inklusive des für den Datenaustausch notwendigen Mappers<sup>1</sup> auf Basis der im Programmmanagement des Gemeinschaftsprogramms zwischen Polizei und Justiz vereinbarten Planung sicher und begleitet die Einführung (Schulung, Rollout-Phasen) sowie die Weiterentwicklung, den Betrieb und Support im Rahmen der Projektlaufzeit<sup>2</sup>.

2. Das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) koordiniert die Bedarfe federführend auf Seite der Justiz und bringt diese in das Gemeinschaftsprogramm ein.

Im Einzelnen vereinbaren die Parteien hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen Folgendes:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Beschlusses der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) vom 5. Mai 2021 (Anlage 1) die finanziellen Rahmenbedingungen sowie die konkrete Kostenaufschlüsselung und das Abrechnungsverfahren inklusive der Verantwortlichkeiten zwischen Polizei und Justiz.

### § 2 Ansprechpartner

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Abstimmung zwischen den Parteien benennen diese jeweils administrative, koordinierende Ansprechpartner/innen.

Folgende grundsätzliche Erreichbarkeiten werden angegeben:

BMI: [PGPolizei2020@bmi.bund.de](mailto:PGPolizei2020@bmi.bund.de)

HMdJ: [SE I A@hmdj.hessen.de](mailto:SE_I_A@hmdj.hessen.de)

### § 3 Kostenbeteiligung der Justiz

1. Die Justizseite beteiligt sich gemäß dem Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) vom 5. Mai 2021 ausschließlich an den einmaligen Herstellungs- und Entwicklungskosten des Mappers sowie diesbezüglich an den Kosten für den Rollout und die Schulungskonzeption und -durchführung mit einem Anteil von 50 %. Nicht erfasst sind Kosten für die Hardware der Schnittstelle, einschließlich Test-, Abnahme- und Produktionsumgebung, die von der Polizeiseite getragen werden. Eine Konkretisierung der Kostenpositionen ergibt sich aus § 5. Für die Kostenverteilung innerhalb der Justiz gilt:

- (1) Das BMJ trägt für den Bund 80% der Gesamtkosten der Justizseite.

---

<sup>1</sup> Softwareentwicklungsobjekt, das Daten zwischen zwei Komponenten austauscht, ohne dass die Komponenten sich bzw. den Mapper kennen.

<sup>2</sup> Derzeit auf den 31.12.2025 terminiert (ggf. weitere Anpassungen im Verlauf möglich). Anpassungen der Projektlaufzeit, welche Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung der Justiz haben, unterliegen einer gesonderten Zustimmung durch die Teilnehmer des Justizressorts und sind mit dem Gemeinschaftsprogramm abzustimmen.

- (2) 20% der Gesamtkosten der Justizseite werden durch die Länder finanziert. Die jeweiligen Länderanteile bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Erstattungsantrages (Datum des Erstattungsschreibens) jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel.
2. Für das Jahr 2022 erfolgt die Kostenbeteiligung allein auf Grundlage des Beschlusses der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) vom 5. Mai 2021 (Anlage 1). Es gilt die in der Anlage 2 dargestellte Jahresnettoobergrenze. Der Anteil der Justiz an den abrechnungsfähigen Positionen beträgt 50% der in Rechnung gestellten Gesamtaufwände bis zu der jeweiligen dargestellten Jahresnettoobergrenze zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
3. Für die Jahre 2023 und 2024 ist eine Kostenbeteiligung gemäß der Anlage 2 abgestimmt. Der in der Anlage 2 genannte Betrag versteht sich als Jahresnettoobergrenze. Der Anteil der Justiz an den abrechnungsfähigen Positionen beträgt 50% der in Rechnung gestellten Gesamtaufwände bis zu der jeweiligen dargestellten Jahresnettoobergrenze zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

#### § 4 Fortschreibung der Kostenbeteiligung der Justiz

1. Für das Jahr 2025 wird die Kostenbeteiligung zwischen den Parteien in Form der Fortschreibung der Anlage 2 zum 1. Juli 2024 konkretisiert und abgestimmt. Die Koordinierung der Fortschreibung übernimmt auf der Seite der Justiz das federführende HMdJ, auf der Seite der Polizei das BMI. Der zwischen HMdJ und BMI abgestimmte Vorschlag ist justizseitig der BLK zur Freigabe vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die BLK kann eine Zustimmung<sup>3</sup> durch das HMdJ gegenüber dem BMI erklärt werden. Die Fortschreibung der Anlage 2 wird durch die Zustimmung Bestandteil dieser Vereinbarung. Die im Gemeinschaftsprogramm vereinbarten Aufteilungsmechanismen nach Maßgabe von § 3 Nr. 1 und 3 werden zur Anwendung gebracht. Die Beteiligung der Justiz an der Finanzierung endet spätestens zum 31.12.2025.
2. Kommt eine Einigung zwischen HMdJ und BMI nicht zustande, ist die Angelegenheit entsprechend der Eskalationsstufen im Gemeinschaftsprogramm zu eskalieren. Sofern im Wege der Eskalation keine Einigung erzielt wird, besteht ein Sonderkündigungsrecht, welches sich ausschließlich auf die zukünftige Zusammenarbeit bezieht. Die Parteien sind sich einig, dass zum Schutz der bereits getätigten Investitionen im Gemeinschaftsprogramm auf eine Einigung zur Fortschreibung der Kostenbeteiligung unbedingt hinzuwirken ist.

#### § 5 Definition der erstattungsfähigen Ausgabenpositionen

Die in § 3 Nr. 1 als erstattungsfähig anerkannten Ausgabenpositionen definieren sich wie folgt:

- (1) Unter Herstellungs- und Entwicklungskosten des Mappers sowie der Anbindung an EGVP für die zentrale Übermittlung werden Ausgaben für externe IT-Dienstleistungsunterstützungen in folgenden Themenfeldern gefasst: Konzepterstellung, Anforderungserhebung (Anforderungsmanagement), technische Teilprojektleitung, IT-Architekturmanagement, Produktspezifikation (Produktmanagement), Entwicklung der Anwendung (IT-Entwicklungsdienstleistungen), Qualitätsmanagement und

---

<sup>3</sup> Die Zustimmung erfolgt schriftlich. Eine Zustimmung per E-Mail gilt als schriftliche Zustimmung.

Qualitätssicherung, Planung und Durchführung von Entwickler- und Komponententests (Testmanagement) sowie Vorbereitung der Inbetriebnahme.

- (2) Kosten der Schulungskonzeption und -durchführung (Begleitung der Schulungsphase) umfassen die Entwicklung, Einrichtung und Konfiguration von Schulungsumgebungen (einschließlich Automatisierungen), Fehlerhandling zur Analyse und Behebung etwaiger Fehler in der Schulungsumgebung hinsichtlich der zu schulenden Anwendung.
- (3) Kosten zur Begleitung der Rollout-Phase sind die Einrichtung der Funktionalität, Freischaltung von elektronischen Postfächern, automatisierte Einspielung von Konfigurationen und Katalogen, Fehlerhandling zur Analyse und technische Behebung etwaiger Fehler.

### § 6 Abruf der justizseitigen Kostenbeteiligung

Die von der Justizseite im Rahmen der Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellten Mittel werden wie folgt abgerufen:

- (1) HMdJ stellt BMI eine Übersicht der Kostenträger auf Justizseite zur Kontaktaufnahme zwecks Abrechnung sowie der anzuwendenden Verteilungsschlüssel zur Verfügung.
- (2) BMI sendet HMdJ möglichst vierteljährlich eine Zusammenstellung der abrechnungsfähigen Ausgabenpositionen in Form einer Gesamtausgabenübersicht mit prüffähigen Anlagen (Rechnungen in Kopie mit Buchungsbestätigungen). HMdJ prüft diese und zeichnet die Gesamtaufstellung sachlich richtig. BMI übermittelt HMdJ zeitgleich eine Übersicht über die Kostenverteilung der Gesamtabrechnung auf die Kostenträger der Justizseite nach den anzuwendenden Verteilungsschlüsseln nach Maßgabe des § 3 Nr. 1.
- (3) Nach sachlicher Bestätigung des HMdJ übermittelt BMI den jeweiligen Kostenträgern auf Justizseite eine Zahlungsaufforderung nach deren jeweiligen Beteiligungsanteilen. Die Gesamtausgabenübersicht und die sachliche Bestätigung des HMdJ sind der Zahlungsaufforderung beizufügen.
- (4) Die Kostenträger der Justizseite zahlen die geforderten Beiträge zeitnah, möglichst innerhalb von 30 Tagen, auf die von BMI angegebene Bankverbindung. Die Abrechnung auf Ebene des Bundes (zwischen BMJ und BMI) erfolgt im Wege der internen Verrechnung.

### § 7 Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung steht für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr der Vertragspartner. Die Vertragspartner informieren das BMI unverzüglich, wenn sie der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen können.

### § 8 Verhältnis zu bereits bestehenden Vereinbarungen

Die Wirksamkeit bereits bestehender Vereinbarungen zwischen den Parteien und zwischen Behörden und Dienststellen in den Geschäftsbereichen dieser wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## § 9 Laufzeit und Beendigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet zum 31.12.2025<sup>4</sup>.
2. Zum Schutz der getätigten Investitionen und Aufwände wird eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit der Vereinbarung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (vgl. auch § 4 Nr. 2) bleibt davon unberührt. Sollte der der Vereinbarung zugrundeliegende Zweck einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aus Gründen, die außerhalb der Verantwortung der Parteien liegen, vorzeitig enden, können die Parteien die Vereinbarung einvernehmlich auflösen.

## § 10 Haftung

Für infolge dieser Vereinbarung etwaig entstehende Schäden schließen die Parteien vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung die gegenseitige Haftung aus. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt für jegliche Haftung der Parteien, einschließlich der Haftung für Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter, nicht jedoch für vorsätzlich verursachte Schäden. Ausgenommen hiervon sind zudem Ansprüche, hinsichtlich derer ein Regress bei einem Auftragnehmer des bzw. der jeweiligen Parteien möglich ist (etwa im Fall einer zuvor gemeinsam durchgeführten Ausschreibung).

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte Zweck am ehesten erreicht werden kann.
3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden.

---

<sup>4</sup> Die im Jahr 2025 entstandenen Beiträge können, insofern sie noch nicht in 2025 abgegolten wurden, im Rahmen des unter § 6 beschriebenen Verfahrens in 2026 eingefordert werden.

## Anlage 1 (Präambel der Vereinbarung)

### Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (Auszug aus dem Protokoll der 109. Sitzung vom 5. Mai 2021)

#### **Beschluss**

1. Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und bittet um Fortführung der Aktivitäten.
2. Die Bund-Länder-Kommission (BLK) für Informationstechnik in der Justiz nimmt den von der Polizeiseite im gemeinsamen Koordinierungsgremium am 20. April 2021 eingebrachten Vorschlag zur Kostenverteilung im Programm Digitale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz zur Kenntnis.
3. Abweichend von dem von der Polizeiseite vorgelegten Vorschlag hält die BLK den folgenden Kostenverteilungsvorschlag für angemessen:
  - (1) Die Kosten für initiale Aufwände zur Entwicklung der Schnittstelle/des Mappers, d.h.:
    - Programm- und Projektmanagement
    - Auswahl des Entwicklers der Schnittstelle, ggf. mit Ausschreibung
    - Entwicklungsdienstleistungen
    - Schulungskonzeption und Schulungskosten
    - Rolloutkostenwerden hälftig zwischen Polizei- und Justizseite aufgeteilt. Hiervon nicht erfasst sind Kosten für die Hardware der Schnittstelle einschließlich der Test-, Abnahme und Produktionsumgebung, die von der Polizeiseite getragen werden.
  - (2) Die Kosten für die Ertüchtigung und Weiterentwicklung der Übermittlungslösung (EGVP) werden vollständig von der Justiz getragen.
  - (3) Alle Übrigen im Programm anfallenden Kosten werden vollständig von der Polizeiseite getragen.
  - (4) Sollten die unter (1) aufgeführten Initialkosten dauerhafte Kosten verursachen, werden diese nur bis einschließlich 2026 durch die Justizseite mitgetragen. Danach trägt die Polizeiseite auch diese Kosten vollständig selbst.

## Beschluss des E-Justice-Rats

(Auszug aus der Niederschrift über die 19. Sitzung am 17. Juni 2021 in Heiligendamm)

### **Beschluss:**

Der E-Justice-Rat nimmt den in der Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) am 5. Mai 2021 gefassten Beschluss sowie den Bericht im Übrigen zustimmend zur Kenntnis und bittet um Fortführung der Aktivitäten.

– einstimmig angenommen –

## Anlage 2 (§ 3 Nr. 2, 3 Vereinbarung)

Position <sup>3</sup>	Beteiligungsaufwand Justiz <sup>1</sup>	Beteiligungsaufwand Justiz <sup>1</sup>	Beteiligungsaufwand Justiz <sup>1,4</sup>	Beteiligungsaufwand Justiz <sup>1,2,4</sup>
	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro
Entwicklungsdienstleistungen	1.000.000	1.058.400	716.557,07	253.030,8
Begleitung der Schulungs-Phase	75.000	75.000	95.431,34	95.431,34
Begleitung der Rollout-Phase	25.000	25.000	169.941,20	169.941,20
<b>Gesamtbetrag</b>	1.100.000	<b>1.158.400</b>	<b>981.929,61</b>	<b>518.403,34</b>

<sup>1</sup>Die Beträge verstehen sich als Netto-Obergrenze. Der Anteil der Justiz an den abrechnungsfähigen Positionen beträgt 50% der in Rechnung gestellten Gesamtaufwände bis zu der jeweiligen dargestellten Jahresnettoobergrenze zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Jahresnettoobergrenze bezieht sich auf den Leistungszeitraum (Januar bis Dezember) nicht auf den Zeitraum der Rechnungslegung der Leistungen, da Leistungen ggf. erst im Folgejahr in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup>Die Aufwände in 2025 werden im Rahmen des in § 4 Nr. 1 dargestellten Verfahrens angepasst und abgestimmt.

<sup>3</sup>Definition der einzelnen Position gemäß § 5

<sup>4</sup>Die Ausgaben für 2024 und 2025 stehen unter Haushaltsvorbehalt (vgl. § 7).